

Merkblatt zum Fachanwalt für IT-Recht

Mitglieder des Ausschusses:

RA Sabine Heukrodt-Bauer, res media - Kanzlei für IT- und Medienrecht, Fischtorplatz 21, 55116 Mainz - **Vorsitzende** -

RAin Eva Kreienberg, Kanalstr. 1, 67655 Kaiserslautern - **stellv. Vorsitzende** -

RA Dr. Heiner Baab, Fischtorplatz 20, 55116 Mainz - **Schriftführer** -

RA Dr. Paul Klickermann, Kaiserstr. 24 A, 55116 Mainz

RA Matthias Lang, Mühlturnstr. 23, 67346 Speyer

RA Thomas Habeland, Buchweilerstr. 18, 66953 Primasens

1)

Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung Informationstechnologierecht (IT-Recht)

Dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung.

b) Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse.

Dies setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereiteten anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des § 14k FAO umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss mindestens 120 Zeitstunden betragen (ohne Leistungskontrollen). Der Antragsteller muss sich mindestens 3 schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeit) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben, wobei eine Leistungskontrolle mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und 5 Zeitstunden nicht überschreiten darf. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für IT-Recht kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen (z.B. Masterstudiengänge mit Schwerpunkt IT-Recht). Zur Überprüfung sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

c) Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Antragsteller muss 50 Fälle aus den Bereichen des § 14k FAO innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben, wobei jeweils 3 Fälle auf den Bereich des § 14k Nr. 1 und 14k Nr. 2, sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k entfallen müssen.

Mindestens 10 Fälle davon müssen rechtsförmige Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein, wobei Verfahren vor internationalen Stellen angerechnet werden.

a.
Fallbegriff

Unter Fall ist juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts zu verstehen. Dabei ist unbeachtlich, wie viele einzelne Tätigkeiten an einen Lebenssachverhalt anknüpfen oder abgerechnet werden können. So zählt die außergerichtliche und anschließende gerichtliche Tätigkeit als ein Fall, ebenso wie die Vertretung über mehrere Instanzen. Allerdings kann eine höhere Gewichtung des Falles in Betracht kommen.

Grundsätzlich zählt jeder Fall mit 1, bei entsprechend größerem oder geringerem Umfang der Tätigkeit kann eine Ab- oder Aufgewichtung in Betracht kommen.

b. Persönliche und weisungsfreie Bearbeitung.

Die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung bedeutet, dass der Antragsteller selbst und niemand sonst, ohne jede Vorgabe durch Dritte, die rechtliche Fallbearbeitung durchgeführt haben muss.

Dabei ist nicht erforderlich, dass der Fall von Anfang bis Ende durch den Antragsteller bearbeitet wurde, erforderlich ist lediglich eine Bearbeitung innerhalb des Dreijahreszeitraums vor Antragstellung.

Bei Syndikusanwälten ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu berücksichtigen.

c. Innerhalb des Dreijahreszeitraumes

Erforderlich ist hierbei nur, dass sich ein Teil der Sachbearbeitung in diesem Zeitraum abgespielt hat, nicht erforderlich ist, dass der gesamte Fall in diesem bearbeitet wurde.

2)
Nachweis durch Unterlagen

Die vorgenannten Voraussetzungen sind durch Unterlagen zu belegen.

a.
Dreijährige Zulassung

Es ist sinnvoll bei Ihrer Antragstellung mitzuteilen, wie lange Sie bereits als Anwalt zugelassen, bzw. tätig sind und Ihre zu Kammer bitten, dies bei der Übersendung der Antragsunterlagen an den Vorprüfungsausschuss zu bestätigen.

b. Theoretische Kenntnisse

Die erfolgreiche Teilnahme des Lehrgangs ist durch ein Zeugnis des Lehrgangsveranstalters zu belegen, in welchem bestätigt wird, dass der Bereich des § 14k FAO vollständig im Lehrgang abgedeckt wurde, sowie wann und von wem im Lehrgang die entsprechenden Bereiche

unterrichtet wurden und dass die Leistungskontrollen (mindestens 3) eine Gesamtdauer von 15 Zeitstunden nicht unterschritten haben und die Einzelkontrolle mindestens 1 Zeitstunden ausgefüllt hat, jedoch 5 Zeitstunden nicht überschritten hat.

Des Weiteren sind die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertung vorzulegen.

Bei Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse außerhalb eines Lehrgangs sind geeignete Unterlagen entsprechend vorzulegen.

Die Unterlagen sind im Original einzureichen. Die Übersendung von Kopien reicht nicht aus.

c. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen sind Falllisten vorzulegen die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen:

Aktenzeichen

Gegenstand

Zeitraum

Art und Umfang der Tätigkeit

Stand des Verfahrens

Bitte beschreiben Sie Art und Umfang Ihrer Tätigkeit möglichst genau mit Stichworten, damit der Ausschuss sich ein Bild von Ihrer Tätigkeit machen kann und eine Zuordnung in die Sachbereichsgruppen des § 14k FAO möglich ist und um ggf. eine Auf- oder Abwertung des Falles vornehmen zu können.

Sie erleichtern die Arbeit des Ausschusses wenn sie die Fälle chronologisch durchnummerieren und die rechtsförmigen Verfahren innerhalb dieser Liste nochmals gesondert durchnummerieren.

In der Anlage zu diesem Merkblatt ist eine Musterfallliste enthalten, die Sie zwar nicht verwenden müssen, die dem Vorprüfungsausschuss jedoch die Arbeit erleichtert und die Bearbeitung Ihres Antrags beschleunigt.

Sie müssen auf jeden Fall bestätigen, dass die Fälle innerhalb der letzten 3 Jahre seit Antragstellung persönlich und weisungsfrei in Ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt bearbeitet wurden.

Der Fachausschuss kann anonymisierte Arbeitsproben einzelner Fälle von Ihnen verlangen.

3) Bearbeitungsverfahren

Den Antrag richten Sie bitte unter Beachtung der vorgenannten Punkte an Ihre zuständige Rechtsanwaltskammer, der ihn dann an die Vorsitzende des Vorprüfungsausschusses weiterleitet. (Beachten Sie, dass die Gebühr in Höhe von derzeit EUR 400,00 (Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken) und

EUR 400,00 (Rechtsanwaltskammer Koblenz) bei Antragstellung fällig wird und Ihre Kammer erst nach entsprechendem Zahlungseingang den Antrag weiterleitet).

Ihr Antrag wird zunächst von einem Berichterstatter hinsichtlich der vorge-nannten Erfordernisse begutachtet und anschließend von einem Zweitbericht-erstatte, danach entscheidet die Vorsitzende abschließend über Ihren Antrag. Gewichtet der Ausschuss danach Fälle zu Ihren Ungunsten sind die Mindest-fallzahlen des § 14k FAO nicht erfüllt, gibt Ihnen der Ausschuss innerhalb an-gemessener Zeit Gelegenheit Fälle nachzumelden. Hält der Ausschuss wei-tere Unterlagen zur Begründung Ihres Antrags für erforderlich wird er Ihnen ebenfalls eine angemessene Frist zur Erledigung setzen.

Erst wenn diese Frist Ihrerseits ungenutzt bleibt, entscheidet der Ausschuss nach Aktenlage.

Hält der Ausschuss ein Fachgespräch für erforderlich, wird er dies der zustän-digen Rechtsanwaltskammer unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und mit-zubringenden Gesetzestexten sowie einem Hinweis auf die Bereiche, in denen der Fachausschuss einen weiteren Nachweis für erforderlich hält mitteilen.

Die Ladung erfolgt in Monatsfrist (§ 24 V FAO).

Nach dem Fachgespräch, bzw. dem Vorliegen der beiden Gutachten fällt der Fachausschuss eine Entscheidung, die er dem Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitteilt. Von Ihrem Vorstand erhalten Sie sodann Nachricht hinsichtlich Ihres Fachanwaltsantrags.

4) Fortbildung

Sie müssen jährliche Fortbildung nachweisen. Diese besteht darin, jährlich entweder auf dem Gebiet des § 14k FAO wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltsspezifischen dozierend oder hörend teilgenom-men zu haben. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf 10 Zeitstunden nicht unterschreiten.

Sofern seit der Beendigung des Lehrgangs und der Antragstellung bereits ein Kalenderjahr verstrichen ist, muss bei der Antragstellung der Fortbildungsnachweis erfolgen (Bsp.: (i) Lehrgangsende 2007, Antragstellung 2009 → Fortbildungsnachweis 2008 bei Antragstellung erforderlich; (ii) Lehrgangsende 2008, Antragstellung 2009 → kein Fortbildungsnachweis für die Verleihung erforderlich, aber für das Behaltung der Fachanwaltsbezeichnung).